

Statuten und Ehrenkodex

Mineralogischer Verein St.Gallen

Sektion der SVSMF

Ausgabe 2023

Statuten

Die vorliegenden Statuten sind in der männlichen Form abgefasst. Sie gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Name

- 1.1 Unter dem Namen «Mineralogischer Verein St.Gallen» besteht seit dem Jahr 1968 ein politisch konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Als Sektion des Dachverbands der Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossilien Sammler (SVSMF) akzeptieren wir deren Statuten und den Ehrenkodex und anerkennen die Zeitschrift «Schweizer Strahler» als offizielles Vereinsorgan der SVSMF.

Sitz

- 1.2 Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

Ziel und Zweck

- 1.3 Die Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen und wissenschaftliche Institutionen, die an der Mineralogie, der Paläontologie und deren verwandten Gebieten interessiert sind.

Die wichtigsten Ziele sind:

- Förderung des Interessenausgleichs zwischen Sammlern, Strahlern und wissenschaftlichen Institutionen
- Förderung der mineralogisch-geologischen Kenntnisse seiner Mitglieder durch Kurse, Vorträge und Exkursionen
- Durchführung von Tauschmöglichkeiten und Börsen
- Einhaltung des Ehrenkodexes für Strahler, Mineralien und Fossilien Sammler, Verkäufer und Händler der SVSMF
- Wahrung der Interessen der Mitglieder
- Pflege der Kollegialität

2. Mitgliedschaft

Voraussetzungen

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen und wissenschaftlichen Institutionen im Sinne von Art 1.3 erworben werden.

Um die Mitgliederdatenbank des Dachverbands (der SVSMF) aktuell zu halten, werden die Personaldaten von der Geschäftsstelle (GS) SVSMF und den Sektionen regelmässig ausgetauscht. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

- 2.2 Aufnahmegesuche sind mit Unterschrift versehen an den Vorstand der Sektion einzureichen.

Aufnahme

- 2.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die formelle Aufnahme erfolgt durch die Information betreffend Neumitglieder an der Hauptversammlung.

Ein Aufnahmegesuch kann abgelehnt werden, wenn der Gesuchsteller nicht in allen Ehren und Rechten steht oder wenn von ihm grobe Verstösse gegen die Bestimmungen des Ehrenkodexes bekannt sind. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Ehrenmitglieder

- 2.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands durch die Hauptversammlung verliehen werden.

- | | | |
|-------------------|-----|--|
| Mitgliederbeitrag | 2.5 | Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Er ist innert 30 Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen.

Die Vorstandsmitglieder sind bei der Sektion St.Gallen und bei der SVSMF (zulasten der Sektion) beitragsfrei, die Ehrenmitglieder und Revisoren nur bei der Sektion St.Gallen. |
| Pflichten | 2.6 | Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was mit dessen Zielen im Widerspruch steht. Sie haben die Statuten einzuhalten und die Bestimmungen des Ehrenkodexes zu befolgen. Der Ehrenkodex ist integrierender Bestandteil der Statuten. |
| Austritt | 2.7 | Der Austritt aus dem Verein kann rechtlich nur auf Ende eines Jahres erfolgen. Er ist bis spätestens am 30. November schriftlich bekannt zu geben. |
| Ausschluss | 2.8 | Mitglieder, die den laufenden Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht bezahlen, verlieren die Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann einem Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe, vor allem wegen Verstössen gegen die Statuten oder gegen die Bestimmungen des Ehrenkodexes, die Mitgliedschaft aberkennen. Er entscheidet nach Anhören des betroffenen Mitglieds. Dieser Entscheid ist endgültig. |

3. Organisation

- | | | |
|------------------|-----|---|
| Geschäftsjahr | 3.1 | Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. |
| Organe | 3.2 | Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle |
| Hauptversammlung | 3.3 | Die Hauptversammlung findet jährlich vor Ende April statt. Ort, Datum und Traktanden sind bis spätestens einen Monat vorher schriftlich bekanntzugeben. |
| Anträge | 3.4 | Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. |
| Zuständigkeit | 3.5 | Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmentzähler
- Protokoll der letzten HV
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
- Mutationen
- Festsetzung des Jahresbeitrags für das folgende Vereinsjahr
- Voranschlag
- Anträge der Mitglieder
- Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Verschiedenes |


- Beschlussfassung 3.6 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.
- Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Ausserordentliche Hauptversammlung 3.7 Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss innert drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder die Vereinsgeschäfte es erfordern. Ort, Datum und Traktanden sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.
- Vorstand 3.8 Der Vorstand besteht aus
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär/Aktuar
 - Kassier
 - Börsenchef
 - höchstens 2 Beisitzern
- Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl nach vier Jahren ist möglich.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ergänzt sich der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer selbst. Die Bestätigung erfolgt anlässlich der nächsten Hauptversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Für die Beschlussfassung gilt sinngemäss Art. 3.6. Die finanzielle Kompetenz beträgt im Einzelfall höchstens Fr. 5'000.-.
- Kontrollstelle 3.9 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl nach vier Jahren ist möglich.
- Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- 4. Auflösung des Vereins**
- Haftung 4.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Bei einem allfälligen Ausscheiden aus der SVSMF erlischt deren Anrecht am Vereinsvermögen.
- Auflösung 4.2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden und benötigt drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Liquidation 4.3 Die ausserordentliche Hauptversammlung beschliesst im Fall einer Auflösung des Vereins das Vorgehen unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Das Vereinsvermögen geht zu gleichen Teilen an die SVSMF und an das Naturmuseum St.Gallen.

5. Schlussbestimmungen

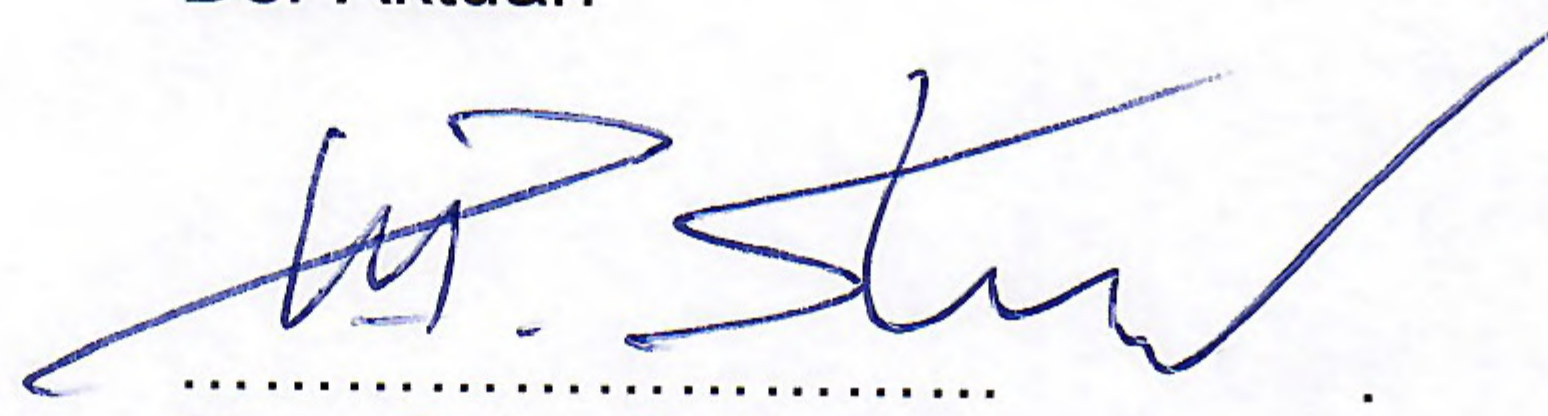
- Anerkennung 5.1 Die vorliegenden Statuten wurden vom Dachverband SVSMF durchgesehen und anerkannt.
- Inkraftsetzung 5.2 Sie wurden durch die ordentliche Hauptversammlung vom 28. April 2023 in St.Gallen angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 8. April 2006.

St.Gallen, den 28. April 2023

Der Präsident:


.....
Peter Heer

Der Aktuar:


.....
Hans-Peter Studer

E H R E N K O D E X

für Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler, für Verkäufer und Händler

Der Ehrenkodex enthält Verhaltensmassnahmen gegenüber der Natur und den Mitmenschen. Er verpflichtet zu verantwortungsbewusstem Strahlen, Sammeln, Verkaufen und Handeln und richtet sich gegen Raubbau, Verwüstung, Gewinnsucht und Diebstahl aus belegten Fundstellen und gegenüber seinen Handelspartnern.

In diesem Bestreben erlässt die Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler (SVSMF) die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Wer Mineralien, Kristalle oder Fossilien sucht oder eine Fundstelle ausbeutet, hat den gesetzlichen und den örtlichen Bestimmungen und Verordnungen nachzuleben. Er hat sich bei den zuständigen Behörden über vorliegende Patente und Bestimmungen zu informieren und sich danach zu richten. Eigentum anderer, Natur und Landschaft sind zu respektieren.
2. Schäden an Kulturland, Wald, Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen sind in jedem Fall zu vermeiden. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.
3. Das Verwenden von Sprengstoff, maschinellen Hilfsmitteln (Bohrhämmer usw.) und schweren Werkzeugen ist ohne Bewilligung durch die zuständigen Instanzen sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.
Ebenso ist in der Nähe bewohnter Gebiete das Strahlen an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen. Auch werktags sind Lärmeinwirkungen zu vermeiden.
4. Wer eine Fundstelle zur Weiterbearbeitung belegen will, hinterlegt gut sichtbar ein Strahlerwerkzeug und bringt eine witterungsbeständige Markierung seines Namens mit dem Datum der letzten Bearbeitung an. Der Anspruch des Finders einer Fundstelle erlischt grundsätzlich, wenn die Fundstelle während zwei Jahren nicht mehr weiterbearbeitet oder offensichtlich verlassen worden ist. Von einer Person dürfen gleichzeitig höchstens drei (3) Fundstellen im gleichen Fundgebiet reserviert bzw. belegt werden.
5. Das Entfernen oder Mitnehmen von Mineralien, Werkzeugen und Markierungen aus einer belegten Fundstelle ist unstatthaft und wird als Diebstahl qualifiziert.
Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde und Fundorte sollen zu Forschungszwecken einem Wissenschaftler, einer wissenschaftlichen Institution oder der zuständigen Instanz gemeldet werden.
6. Der Sammler, Mineralien- und Fossilienfreund soll in erster Linie für seine eigene Sammlung und zu Tauschzwecken Mineralien und Fossilien suchen und Fundstellen bearbeiten.
7. Mineralien, Kristallstufen und Fossilien haben nur dann einen echten Wert für die Wissenschaft oder für den Sammler, wenn genaue Angaben über den Fundort vorliegen. Wer Mineralien, Fossilien usw. veräussert (verkauft oder tauscht), ist verpflichtet, dem Empfänger unaufgefordert wahre Angaben über den Fundort zu machen, sowie reparierte (aufgeklebt usw.) oder künstlich veränderte oder erzeugte Ware (beheizt usw.) als solche zu bezeichnen.
8. Wer mit Mineralien und Fossilien Handel betreibt, damit Börsen beschickt oder seine Funde sonst wie kommerziell auswertet, richtet sich nach dem herrschenden Recht. Es gelten insbesondere auch Grundsätze von Treu und Glauben und die Gepflogenheiten im Handel mit Mineralien und Fossilien.

9. Bei Verstößen von Einzel- oder Sektionsmitgliedern der SVSMF gegen den Ehrenkodex können deren zuständige Organe Massnahmen gegen den Fehlbaren ergreifen. Ein Massnahmenkatalog enthält die möglichen Sanktionen, die sich vom einfachen Verweis und/oder über die Wiedergutmachung des verursachten Schadens bis hin zum Ausschluss aus der Sektion und der SVSMF erstrecken. Für jeden wahrhaftigen Mineralien- und Fossilienfreund ist das Einhalten der vorstehenden Bestimmungen Ehrensache und Verpflichtung.

Der Ehrenkodex bildet Bestandteil der Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler. Er wurde durch die ordentliche Generalversammlung vom 29. August 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzt die Ausgabe vom 27. August 2011.

Der Zentralpräsident

Pascal Grundler

Die Zentralsekretärin

Hedy Bienz